

BESCHLUSS

**des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4
SGB V in seiner 38. Sitzung am 18. Dezember 2013**

**zur Notwendigkeit der Überprüfung der Gewährleistung der
Höhe der Bewertung der psychotherapeutischen Leistungen
gemäß § 87 Abs. 2c Satz 6 SGB V**

mit Wirkung zum 18. Dezember 2013

Präambel

Gemäß § 87 Abs. 2c Satz 6 SGB V haben die Bewertungen für psychotherapeutische Leistungen im Einheitlichen Bewertungsmaßstab eine angemessene Höhe der Vergütung je Zeiteinheit zu gewährleisten.

Die Überprüfung der Angemessenheit der Höhe der Vergütung psychotherapeutischer Leistungen durch den Bewertungsausschuss ist zuletzt für die Jahre 2007 und 2008 erfolgt.

Überprüfung der angemessenen Höhe der Vergütung psychotherapeutischer Leistungen

Der Bewertungsausschuss wird bis 30. Juni 2014 die antragspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen des EBM-Abschnitts 35.2 dahin gehend überprüfen, ob die seit dem 1. Januar 2009 gültige Bewertung dieser Leistungen die angemessene Höhe der Vergütung psychotherapeutischer Leistungen sicherstellt. Bei dieser Überprüfung ist die einschlägige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu berücksichtigen. Sofern im Ergebnis der Überprüfung eine Anpassung der Bewertungen notwendig ist, wird der Bewertungsausschuss einen entsprechenden Beschluss fassen.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 38. Sitzung am 18. Dezember 2013 zur Notwendigkeit der Überprüfung der Gewährleistung der Höhe der Bewertung der psychotherapeutischen Leistungen gemäß § 87 Abs. 2c Satz 6 SGB V mit Wirkung zum 18. Dezember 2013

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87 Abs. 2c Satz 6 SGB V haben die Bewertungen für psychotherapeutische Leistungen im Einheitlichen Bewertungsmaßstab eine angemessene Höhe der Vergütung je Zeiteinheit zu gewährleisten.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Der vorliegende Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses legt fest, dass der Bewertungsausschuss auch nach der Reform der vertragsärztlichen Vergütung zum 1. Januar 2009 prüfen muss, ob die auf seinen Beschlussfassungen basierende Vergütung psychotherapeutischer Leistungen je Zeiteinheit eine angemessene Höhe erreicht. Dabei sind die Vorgaben des Bundessozialgerichts, zuletzt mit seinem Urteil vom 28. 05. 2008 - B 6 KA 9/07 R, zu beachten. Die Überprüfung erfolgt auf Basis der Daten des Jahres 2012.

3. Fristen

Der Bewertungsausschuss wird die Überprüfung bis zum 30. Juni 2014 abschließen.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 18. Dezember 2013 in Kraft.